

INHALTSVERZEICHNIS

BekanntmachungenS. 1

Auf einen BlickS. 14

BEKANNTMACHUNGEN

ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE DER FERNWÄRMEVERSORGUNG NIEDERRHEIN GMBH AN IHRE FERNWÄRMEKUNDEN IN NEUKIRCHEN- VLUYN, KREFELD-BENRAD UND KREFELD-FISCHELN

Fortführung Arbeitspreis Gasumlagen

- 1) Die zur Sicherstellung der Gasversorgung in Deutschland eingeführte Gasspeicherumlage ändert sich zum 01.01.2024. Der vorläufige Arbeitspreis Brutto für Gasumlagen beträgt ab dem 01.01.2024 0,270 Cent/kWh für Kunden mit den Preislisten 10 Neukirchen-Vluyn (TA 10), 15 Krefeld-Benrad (TA 15) und 16 Krefeld-Fischeln - Wilhelmstraße 92, 96, 102 - Hafelstraße 61-65 (TA 16(b)). Für Kunden mit der Preislisten 16 Krefeld-Fischeln (TA 16) und IIa – 16 SV (SV 16 (a)) beträgt der vorläufige Arbeitspreis Brutto für Gasumlagen ab dem 01.01.2024 0,169 Cent/kWh.
- 2) Die Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH gibt daher die Änderungen der Preislisten für die Kunden mit den Preislisten 10 Neukirchen-Vluyn (TA 10), 15 Krefeld-Benrad (TA 15) und 16 Krefeld-Fischeln - Wilhelmstraße 92, 96, 102 - Hafelstraße 61-65 (TA 16(b)) gemäß Ziffer 6a) der genannten Preisregelungen ab dem 01.01.2024 bekannt:

Ziffer 1b) wird wie folgt geändert: Arbeitspreis für Gasumlagen vom 01.01.2024 - 31.12.2024 (vorläufig): Nettopreis: 0,252 cent/kWh; Bruttopreis 0,270 cent/kWh.

Ziffer 4. Satz 5 wird wie folgt geändert: Der Preis nach Ziffer 1b), Spalte Nettopreis wird vorläufig für den Zeitraum 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 festgelegt. In Satz 6 wird 01.01.2023 – 31.12.2023 in 01.01.2024 – 31.12.2024 geändert und in Satz 10 wird 01.01.2024 in 01.01.2025 geändert.

- 3) Für Kunden mit den Preislisten 16 Krefeld-Fischeln (TA 16) und IIa – 16 SV (SV 16 (a)) gibt die Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH die folgenden Änderungen gemäß Ziffer 6a) der genannten Preisregelungen ab dem 01.01.2024 bekannt:

Ziffer 1b) wird wie folgt geändert: Arbeitspreis für Gasumlagen vom 01.01.2024 - 31.12.2024 (vorläufig): Nettopreis: 0,158 cent/kWh; Bruttopreis 0,169 cent/kWh.

Ziffer 4. Satz 5 wird wie folgt geändert: Der Preis nach Ziffer 1b), Spalte Nettopreis wird vorläufig für den Zeitraum 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 festgelegt. In Satz 6 wird 01.01.2023 – 31.12.2023 in 01.01.2024 – 31.12.2024 geändert und in Satz 10 wird 01.01.2024 in 01.01.2025 geändert.

- 4) Die übrigen Arbeitspreise, Grund- und Verrechnungspreise bleiben auf dem Stand vom 01.10.2023. Die nächste Preis-anpassung erfolgt gemäß Preisregelung zum 01.04.2024.
- 5) Zum 01.01.2024 treten die neuen Preislisten in Kraft.
- 6) Die gültigen neuen Preislisten liegen in unseren Geschäftsräumen aus und werden auf Anfrage zugeschickt.

Dinslaken, 04. Januar 2024
FERNWÄRMEVERSORGUNG NIEDERRHEIN GMBH

STANDORTBEZOGENE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS GEMÄSS § 7 (2) STUFE 1 UVPG I. V. M. ANLAGE 1 NR. 13.3.3 U. ANLAGE 3 NR. 2.3 UV- PG SOWIE FESTSTELLUNG ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG GEMÄSS § 5 UVPG

Der Bauherr beantragt die Erteilung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8 bis 11 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Förderung von Grundwasser zum Zweck der Wasserhaltung und der Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Unterkellerung auf dem Grundstück Roonstraße 75, 47799 Krefeld, Gemarkung Krefeld, Flur 16, Flurstück-Nr. 447, sowie zur Wiedereinleitung in das Grundwasser, vom 17.07.2023. Aufgrund des auf Oktober 2023 verschobenen Baubeginns und des zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich noch geringen Wasserandrangs wurden die Gesamtentnahmemengen neu berechnet und in einem Erläuterungsbericht (Überarbeitung, 2. Ergänzung, vom 17.07.-2023)

zum Antrag auf eine Wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 10-11 WHG dargestellt.

Für die für das Bauvorhaben Roonstraße 75, 47799 Krefeld erforderliche Grundwasserhaltung (GWH) werden die folgenden Fördermengen beantragt:

Pro Stunde:	64 m ³ /h
Pro Tag:	1.550 m ³ /d
3 Wochen (Unterfangung)	25.000 m ³
5 Tage (Tiefteile)	7.500 m ³
GWH Gesamtentnahmemenge:	32.500 m ³

Die Grundwasserförderung und Absenkung des Grundwasserspiegels erfolgt durch eine Lanzenanlage, zunächst im Bereich der Unterfangung (18 Lanzen) und der Tiefenteile (Aufzugunterfahung, 33 Lanzen). Die Grundwasserabsenkung erfolgt bis zu 0,5 m unter die tiefste Sohle der Tiefenteile (29,50 mNHN). Im Bedarfsfall soll eine GWH zur Herstellung der Bodenplatte für den Keller und die Tiefgarage (insgesamt 58 Lanzen) erfolgen. Da aufgrund von Umplanungen die Sohle der Bodenplatte angehoben wurde und dadurch eine Grundwasserhaltung vermieden werden soll, wird der Bedarfsfall nicht beantragt und beurteilt.

Gemäß der Erläuterung zur Wasserrechtlichen Erlaubnis (WE) wurde bei der Baugrunderkundung vom 31.07.2023 ein Grundwasserpegel (GW-Pegel) von 31,40 mNHN festgestellt. Dieser Grundwasserspiegel (GW-Spiegel) liegt noch oberhalb des 1988 in einer hydrologischen Karte festgehaltenen GW-Spiegels von 31,25 mNHN. Am 25.02.2022 wurde über ein neues Peilrohr auf dem Grundstück ein Grundwasserstand (GW-Stand) von 31,15 mNHN gemessen, in 11/2022 ein GW-Spiegel von 30,96 mNHN. Bei der letzten Kontrolle am 19.06.2023 wurde ein GW-Stand von 31,09 mNHN gemessen. Im Baugrundgutachten wurde ein absoluter GW-Höchststand von 32,00 mNHN ermittelt. Anhand der bestimmten GW-Spiegel lassen sich Grundwasserschwankungen von 1,09 m im Jahresverlauf feststellen.

Die Grundwasserfließrichtung ist nach ENE (Eastnortheast) gerichtet. Die meist kiesigen Sande mit Einschaltungen von sandigem Kies weisen einen Wasserdurchlässigkeitsbeiwert von $k_f = 3 \times 10^{-3}$ m/s bis $k_f = 5 \times 10^{-3}$ m/s auf. Bezogen auf den Bemessungsgrundwasserstand von 31,00 mNHN für die GWH tritt im Bereich der Unterfangung eine Absenktiefe des Grundwassers bis zu 1,5 m und im Bereich der Tiefenteile eine GW-Absenktiefe bis zu 0,5 m auf.

Die Reichweite des Absenktrichters der geplanten Grundwasserentnahme beträgt, ausgehend von der Unterfangung und den Tiefteilen, 73 m. Im Bedarfsfall einer GWH für die Bodenplatte kann der Absenktrichter eine Reichweite von 247 m erreichen.

Die Wiedereinleitung des Grundwassers soll durch die Versickerung über 5-6, bis 10 m Tiefe abgetäufte Sickerbrunnen in gut wasserdurchlässigen, sandigen Kiesen über dem Interglazial und ausschließlich auf dem Grundstück Gem. Krefeld, Flur 16, Flurstück-Nr. 447, im Abstrombereich der Baumaßnahme stattfinden. Ist nach Beginn der Baumaßnahme kein ausreichender Platz auf dem Grundstück vorhanden, erfolgt eine zusätzliche Einleitung des Grundwassers in den Mischwasserkanal.

Aufgrund der Einstufung des Projektes als Grundwasserentnahme gemäß Anlage 1 Nr. 13.3.3 UVPG ist für das Vorhaben mit einer Entnahme von mehr als 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ Grundwasser eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 (2) UVPG durchzuführen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Da sich das Bauvorhaben mit Baugrubenwasserhaltung im Bereich der Krefelder Niederterrasse, mit durchschnittlich geringem Grundwasser-Flurabstand, befindet und infolge dessen die Beeinträchtigung von grundwasserabhängigen Ökosystemen durch die Grundwasserentnahme sowie die Reichweite des Absenktrichters nicht ausgeschlossen werden kann, wird die Vorprüfung des Einzelfalls als Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 (2) i. V. m. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG durchgeführt. Grundlagen der Standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 (2) UVPG und Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG sind die eingereichten Antragsunterlagen, der Erläuterungsbericht zum Antrag und Gutachten des Antragstellers sowie weitere, für die Beurteilung des Vorhabens relevante Unterlagen und Geoinformationen für das Stadtgebiet von Krefeld.

1. Standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 (2) UVPG i. V. m. mit Anlage 1 Nr. 13.3.3 und Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG

Unter besonderer Berücksichtigung der unter Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Gebiete Nr. 2.3.1 bis Nr. 2.3.11 wurde die Belastbarkeit der Schutzgüter nach Art und Umfang des jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) beurteilt.

Es ist festzustellen, dass Natura-2000-Gebiete nach § 7 (1) Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Gebiet der Wasserhaltung oder in der Nähe nicht vorhanden sind (Anlage 3 Nr. 2.3.1 UVPG). Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Anlage 3 Nr. 2.3.2 UVPG), Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Anlage 3 Nr. 2.3.3 UVPG) sowie Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG (Anlage 3 Nr. 2.3.4 UVPG) bestehen im Wasserhaltungsgebiet nicht. Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG (Anlage 3 Nr. 2.3.4 UVPG) liegen deutlich außerhalb der Reichweite des Absenktrichters bzw. außerhalb des Stadtviertels. Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Anlage 3 Nr. 2.3.5 UVPG) sind nicht vorhanden. Weiterhin sind keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG (Anlage 3 Nr. 2.3.7 UVPG) vorhanden.

Als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 BNatSchG (Anlage 3 Nr. 2.3.6 UVPG) sind nach § 41 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) geschützte Alleen im Bereich der Grundwasserhaltungsmaßnahme vorhanden. Südlich der Baumaßnahme befinden sich eine nach § 41 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) geschützte, gemischte Allee aus Linden und ahornblättrigen Platanen (AL-KR-0031) an der Friedrich-Ebert-Straße und nördlich eine einfache, gemischte Allee aus Esche, Tulpenbaum und Feld-Ahorn (AL-KR-0030) an der Brahmstraße. Da der Zeitpunkt der Grundwasserhaltung innerhalb der vegetationsfreien Zeit liegen soll, ist eine erheblich nachteilige, ökologische Beeinflussung der im Bereich des Absenktrichters liegenden Alleen ausgeschlossen. Auch in der Vegetationsperiode ist eine ökologische Beeinflussung mit Trockenstress und Trockenschäden infolge der GWH nicht anzunehmen, da der Flurabstand des Grundwasserspiegels gering ist und die Grundwasserabsenkung im Schwankungsbereich des Grundwasserspiegels liegt.

Das Gebiet der Wasserhaltung ist kein Bestandteil eines nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgesetzten Wasserschutzgebietes in Krefeld. Heilquellengebiete nach § 53 (4) WHG liegen nicht vor. Das Grundwasserhaltungsgebiet liegt deutlich außerhalb von Risikogebieten nach § 73 (1) WHG und nach § 76 WHG festgesetzten Überschwemmungsgebieten in Krefeld (Anlage 3 Nr. 2.3.8 UVPG).

Vorschriften der Europäischen Union wie der Luftreinhalteplan Krefeld und der Lärmaktionsplan Krefeld haben für das Gebiet der Wasserhaltung keine Relevanz (Anlage 3 Nr. 2.3.9 UVPG).

Die Bevölkerungsdichte des Stadtteils Cracau (6.723 Ew./km²), in dem die Grundwasserhaltungsmaßnahme stattfindet, hat für das Wasserhaltungsgebiet keine Relevanz (Anlage 3 Nr. 2.3.10 UVPG).

Das Grundwasserhaltungsgebiet liegt außerhalb bekannter, archäologisch bedeutender Landschaften wie das Welterbe Niedergermanischer Limes in Krefeld. Bodendenkmäler sind im Wasserhaltungsgebiet keine bekannt (Anlage 3 Nr. 2.3.11 UVPG).

In der Umgebung der Baugrubenwasserhaltung für die das Bauvorhaben an der Roonstraße 75, 47799 Krefeld sind denkmalgeschützte Gebäude verzeichnet (Anlage 3 Nr. 2.3.11 UVPG). Es handelt sich um die folgenden Baudenkmale:

- (1) Roonstraße 77 (Wohnhaus)
- (2) Roonstraße 80 (Wohnhaus)
- (3) Friedrich-Ebert-Straße 42 (ehem. Wohnhaus Villa Merländer, NS-Dokumentations-, Forschungs- und Bildungsstelle)
- (4) Friedrich-Ebert-Straße 15 (Wohnhaus)
- (5) Friederich-Ebert-Straße 17 (Wohnhaus)
- (6) Friederich-Ebert-Straße 61 (Wohnhaus)
- (7) Friederich-Ebert-Straße 69 (Wohnhaus)
- (8) Brahmsstraße 75 (Wohnhaus)
- (9) Brahmsstraße 77 (Wohnhaus)
- (10) Brahmsstraße 79 (Wohnhaus)
- (11) Hohenzollernstraße 11 (Wohnhaus)
- (12) Hohenzollernstraße 15 (Wohnhaus)
- (13) Hohenzollernstraße 19 (Wohnhaus)
- (14) Hohenzollernstraße 37 (Wohnhaus)

Die Baudenkmäler liegen im Radius des Absenktrichters (247 m) der Grundwasserentnahme für den Bedarfsfall einer GWH für die Herstellung der Bodenplatte. Die Baudenkmäler (1), (2) und (3) liegen innerhalb des Radius des Absenktrichters (73 m) für die Herstellung der Unterfangung und der Tiefteile der Baumaßnahme Roonstraße 75, 47799 Krefeld. Aufgrund der geringen Absenkungshöhe und des schnellen Angleichens des Absenktrichters an den GW-Spiegel sowie der kurzen Dauer der Grundwasserhaltung für die Roonstraße 75, 47799 Krefeld, werden keine erheblichen Auswirkungen durch Setzungen erwartet.

Der Standort des Bauvorhabens mit Baugrubenwasserhaltung befindet sich im Gebiet der Niederterrasse, mit Böden aus Hochflutlehmen und stauassen Böden, die im ungestörten Zustand Gleyen und Nassgleyen aus Flussablagerungen der Niederterrasse entsprechen würden. Sie wechseln mit Braunerden,

Pseudogley-Braunerden, Parabraunerden und Gley-Parabraunerden über kiesigsandigen Rheinterrassenablagerungen ab, die im Wasserhaltungsgebiet erkundet wurden. Diese Böden wurden in der Vergangenheit durch Gräben entwässert, so dass sie teilweise landwirtschaftlich als Ackerflächen nutzbar wurden. Im Laufe der Stadtentwicklung Krefelds wurden die Böden zum großen Teil überbaut oder für das Anlegen von Gärten und Parks genutzt. Aufgrund der teilweise geringen Wasserdurchlässigkeit besitzen diese Böden eine erhöhte Wasserspeicherkapazität und Wasserverfügbarkeit für Pflanzen.

Quellen für den Eintrag von Schadstoffen, die die Wasserqualität des entnommenen und wieder versickerten Grundwassers beeinflussen könnten, sind nicht bekannt.

Grundsätzlich sind Setzungen in der unmittelbaren Umgebung von Grundwasserhaltungsbereichen nicht gänzlich auszuschließen, so dass technische Vorkehrungen durch Unterfangungen unmittelbar benachbarter Gebäude vorgesehen sind und ein qualifiziertes Beweissicherungsverfahren der denkmalgeschützten Gebäude für die Dauer der Bauwasserhaltung empfohlen wird. Dadurch können Setzungen und dbzgl. erhebliche Auswirkungen vorgebeugt bzw. ausgeschlossen werden.

Abschließend kann festgestellt werden, dass bei Einhaltung der genannten technischen Ausführungen der Baugrubenwasserhaltung für die Baumaßnahme des Mehrfamilienhauses an der Roonstraße 75, 47799 Krefeld, durch die Grundwasserentnahme im Wasserhaltungsgebiet und durch die Versickerung des Grundwassers im Abstrombereich der Baumaßnahme keine erheblichen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme und andere im Zusammenhang mit der Grundwasserhaltung beurteilten Belange zu erwarten sind.

Nach der Standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 (2) Stufe 1 UVPG des Antrags auf Erteilung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 10 bis 11 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Förderung von Grundwasser zur Wasserhaltung für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Unterkellerung, auf dem Grundstück Roonstraße 75, 47799 Krefeld, Gemarkung Krefeld, Flur 16, Flurstück-Nr. 447, sowie zur Wiedereinleitung in das Grundwasser, ergeben sich keine Hinweise auf zu erwartende, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG. Gemäß § 5 (1) UVPG i. V. m. § 5 (2) UVPG stelle ich deshalb fest, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 4 i. V. m. § 2 UVPG sowie § 15 ff. UVPG wird nicht durchgeführt. Ein UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG entfällt.

Jede zusätzliche Wasserentnahme, die über die beantragte Höchstmenge von 32.500 m³ hinausgeht, bedarf einer neuen förmlichen Beurteilung.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist gemäß § 5 (2) UVPG der Öffentlichkeit einschließlich der genannten wesentlichen Gründe durch die zuständige Behörde bekannt zu geben. Die Feststellung ist gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Stadt Krefeld, 15.12.2023
Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz
Im Auftrag
Gardner

BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2022 DER LINKSNIEDERRHEINISCHEN ENT- WÄSSERUNGS-GENOSSENSCHAFT

Die Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft hat am 7. Dezember 2023 den testierten Jahresabschluss 2022 festgestellt.

Der Jahresabschluss wird gemäß § 33 LINEGG i. V. m. § 16 der Satzung der LINEG durch Veröffentlichung im Internet (www.lineg.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die bekannt gemachten Dokumente können zudem während der Dienstzeiten bei der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft, Friedrich-Heinrich-Allee 64, 47475 Kamp-Lintfort eingesehen werden.

Kamp-Lintfort, den 12. Dezember 2023
Der Vorstand
gez. Dipl.-Ing. Volker Kraska

EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUF- STELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 859 (V) – TÖNISBERGER STRASSE / NÖRDLICH ST. HUBERTER LANDSTRASSE –

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 beschlossen:

- Gemäß § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich nördlich der St. Huberter Landstraße und westlich der Tönisberger Straße, der begrenzt wird
 - im Süden durch die St. Huberter Landstraße,
 - im Westen durch die Grundstücke der Straße Beginenweg bzw. St. Huberter Landstraße,
 - im Norden durch die Grundstücke zwischen Beginenweg und Tönisberger Straße und
 - im Osten durch die Tönisberger Straße,

ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eingeleitet.

Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 859 (V) – Tönisberger Straße / nördlich St. Huberter Landstraße –

- Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes soll folgender Bebauungsplan innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 859 (V) außer Kraft gesetzt werden:
 - Bebauungsplan Nr. 488 – Kauffmansstraße / Tönisberger Straße / St. Huberter Landstraße / Geldolfstraße
- In der Prioritätenliste zur Bearbeitung von Bebauungsplanverfahren der Stadt Krefeld wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 859 (V) – Tönisberger Straße / nördlich St. Huberter Landstraße – neu auf Rang 43 platziert. Die nachfolgend gesetzten Planverfahren werden um einen Rang auf der Prioritätenliste nach hinten versetzt.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 12.12.2023 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 859 (V) wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

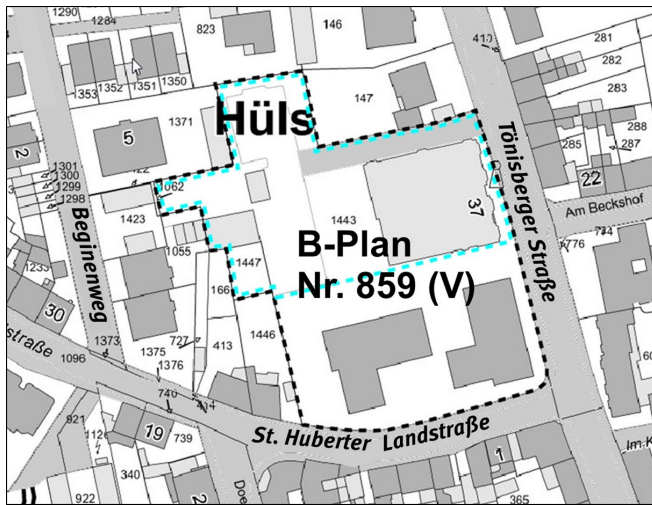
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der zu diesem Beschluss gehörende Plan, aus dem der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes hervorgeht, liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, Zimmer 326,

montag- bis freitagvormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 21. Dezember 2023
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

VERORDNUNG ÜBER DAS OFFENHALTEN VON VERKAUFSSTELLEN AUS BESONDEREM ANLASS

vom 22.12.2023

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) von 16.11.2006 (Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV. NRW. - Ausgabe 2018 Seite 171) in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen am

7. Januar 2024 in Krefeld-Innenstadt in Zusammenhang mit dem Neujahrsmarkt,
24. März 2024 in Krefeld-Uerdingen in Zusammenhang mit dem „Hollandmarkt“,
5. Mai 2024 in Krefeld-Innenstadt in Zusammenhang mit der Veranstaltung „Pottbäckermarkt und Märkte für Genießer“,

9. Juni 2024 in Krefeld-Innenstadt in Zusammenhang mit „Kultur findet Stadt(t)“,
8. September 2024 in Krefeld-Fischeln in Zusammenhang mit „Fischeln Open“,
15. September 2024 in Krefeld-Hüls in Zusammenhang mit dem „Bottermaat“,
22. September 2024 in Krefeld-Innenstadt in Zusammenhang mit „Krefeld pur“,
6. Oktober 2024 in Krefeld-Uerdingen in Zusammenhang mit dem „Herbstfest“,
1. Dezember 2024 in Krefeld-Hüls und Krefeld-Uerdingen in Zusammenhang mit dem Weihnachts- und dem Nikolausmarkt,
15. Dezember 2024 in Krefeld-Innenstadt in Zusammenhang mit dem Weihnachtsmarkt,

in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein.

§ 2

Die Ladenöffnungen beziehen sich auf die Zentralen Versorgungsbereiche (ZVB), die im Zentrenkonzept der Stadt Krefeld festgeschrieben sind s. Anlage.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 12 Ladenöffnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Verordnung Verkaufsstellen offenhält.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung, beschlossen am 12.12.2023 per Ratsbeschluss, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

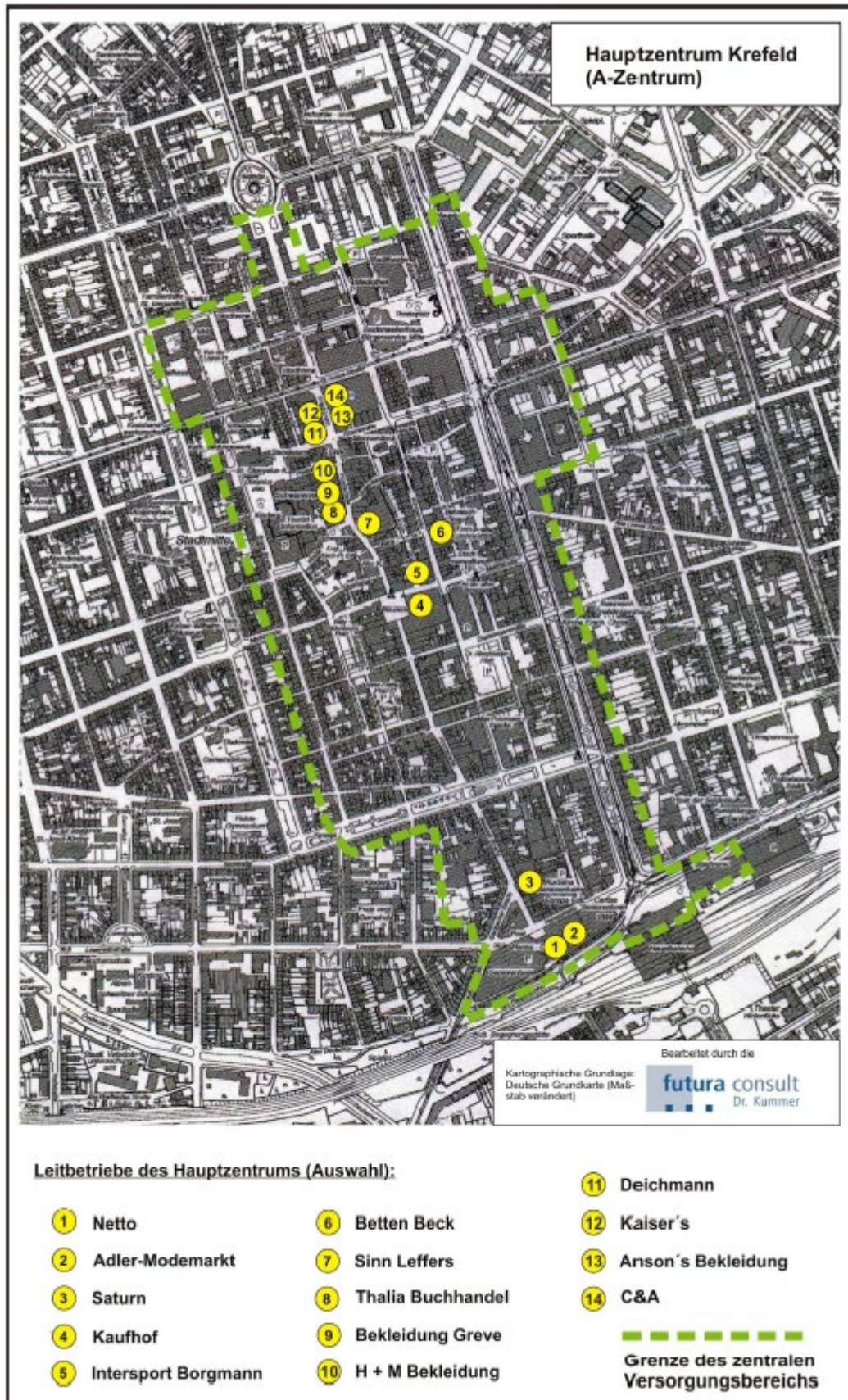
Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

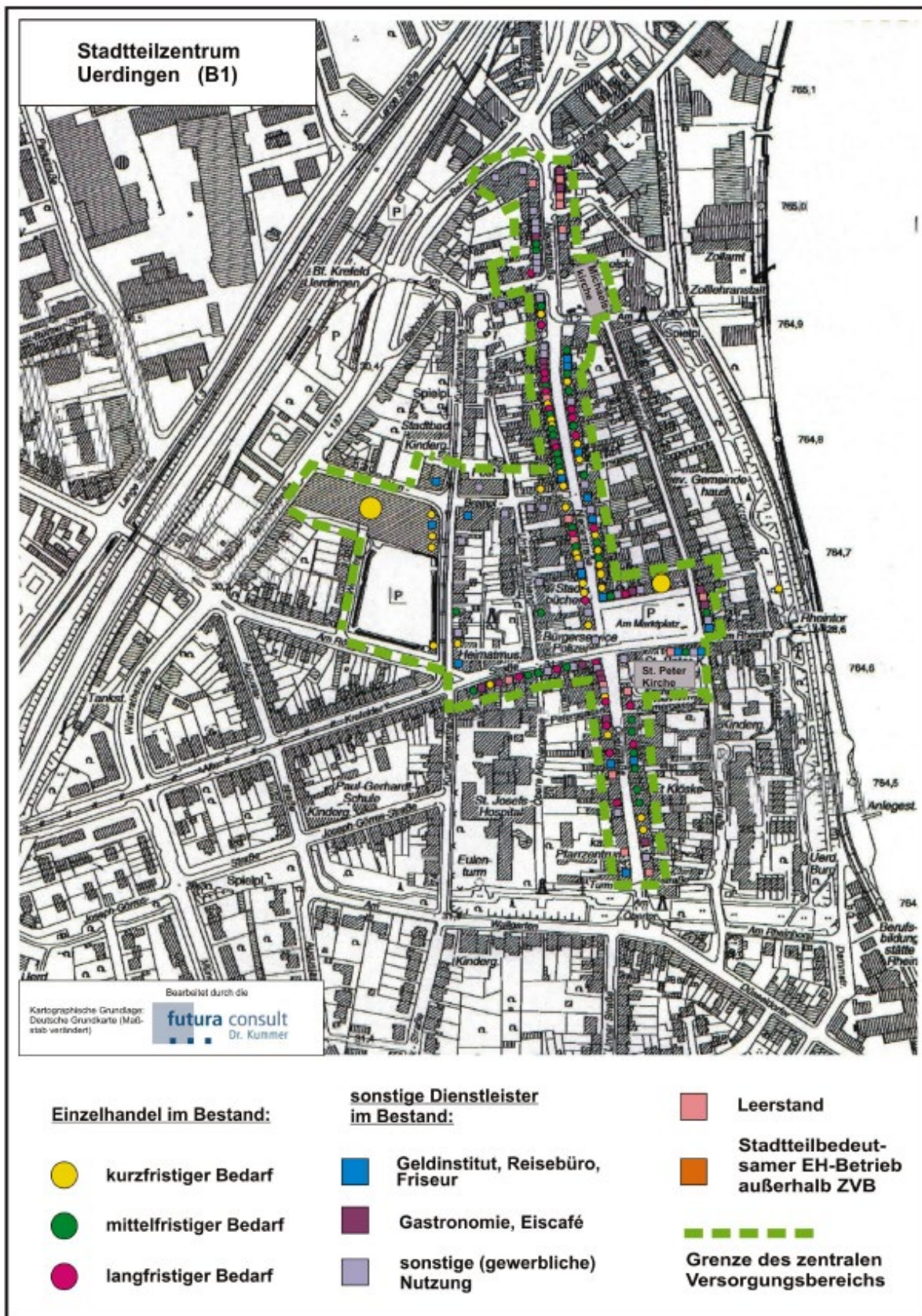
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 22. Dezember 2023
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Markus Schön
Stadtdirektor

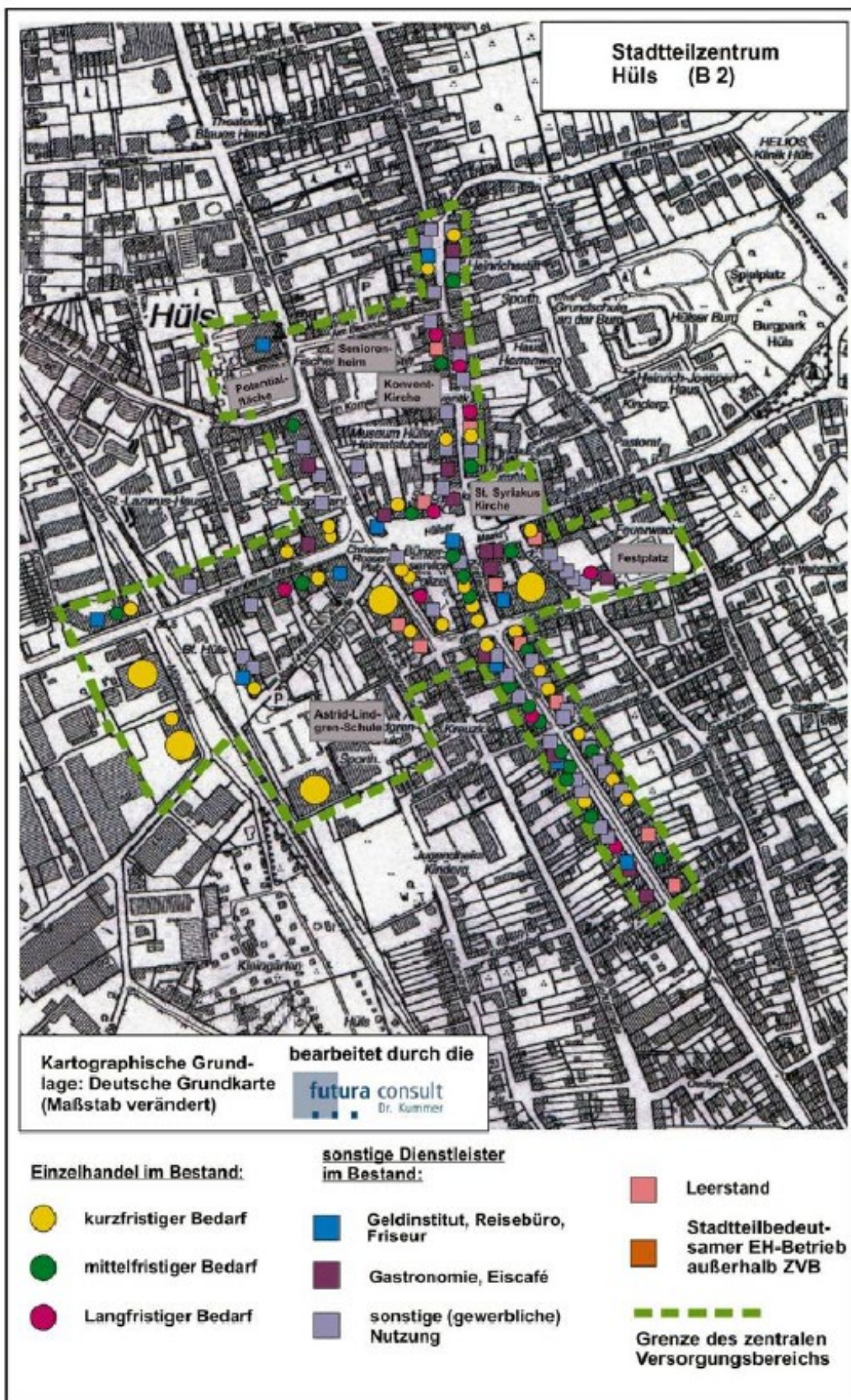
2.1 Hauptzentrum (A-Zentrum)



2.2 Stadtteilzentrum Uerdingen (B1)



2.3 Stadtteilzentrum Hüls (B2)



2.4 Stadtteilzentrum Fischeln (B3)



MITTEILUNG ÜBER DEN ABLAUF ODER DAS ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen oder nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. Falls diese Wahlgrabstätten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, werden die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger hiermit nach § 17 Abs. 4 Friedhofssatzung in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung – beim Kommunalbetrieb Krefeld AöR, Fachabteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen. Anderenfalls besteht kein Nutzungsrecht und die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger sind nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die auf der Grabstätte befindlichen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	13		485-486	Plenkens	Anna Elisabeth	28.04.1993
Hauptfriedhof	16C		38-39	Fischer	Hertha	21.05.1985
Hauptfriedhof	18		298	Müllenbruck	Maria	29.07.1947
Hauptfriedhof	23		118-119	Besser	Ernst	04.06.1968
Hauptfriedhof	26		56-57	Füchtler	Karl	24.01.1957
Hauptfriedhof	55		230-231	Brand	August	26.02.1964
Hauptfriedhof	56		200	Wünnenberg	Alfred	03.01.1964
Hauptfriedhof	62C+		15-16	Wille von	Ingeborg	10.01.1948
Hauptfriedhof	68+		24	Holz	Erna Johanna	03.04.2003
Hauptfriedhof	H		449-450	Berger	Anna	16.01.1963
Hauptfriedhof	L+		428-429	Klein	Erna Johanna	02.04.1993
Hauptfriedhof	W		774	Stammes	Janik	28.08.2003

Hauptfriedhof	W		1083	Flock	Maria	22.12.1983
Hauptfriedhof	X		322-324	Kessel	Albertine	04.06.1955
Hüls	18		407-409	Schönemann	Alma Maria	02.02.1977
Oppum	R		6-7	Mülders	Gertrud	20.01.1958
Uerdingen	2		29,30	Kemper	Paula	03.03.1907
Uerdingen	8		110	Steinfels	Anna Maria	06.01.1994
Uerdingen	22		425, 425A	Weyergraf	Karl	04.01.1947
Verberg	9		818-819	Pohlmann	Fritz Klemens	12.01.1994

MITTEILUNG ÜBER ABGELAUFENE RUHEZEITEN AN REIHENGRABSTÄTTEN

Auf den städtischen Friedhöfen sind die Ruhezeiten der nachfolgend aufgeführten Reihengrabstätten abgelaufen. In diesen Fällen sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen von den Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung zu entfernen. Wird dieser Aufforderung nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung und in entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild im jeweiligen Grabfeld aufgestellt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Uerdingen	2A	15	8	Stöbel	Alfred Wolfgang Harr	19.07.1993

MITTEILUNG ÜBER UNGEPFLEGTE WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist demnach nach § 36 Abs. 1 Friedhofssatzung zwingend zu entziehen und die Grabstätte

einzebnen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Uerdingen	7A	2	10	Strater	Sonya Vasileva	04.05.2010

EINEBNUNGSANDROHUNG BEI ABLAUF VON NUTZUNGSRECHTEN ODER RUHEZEITEN BZW. BEI ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHL- BZW. REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fruchtlos abgelaufen. Nach Ablauf der Nutzungszeit besteht für die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S.1 Friedhofssatzung die Verpflichtung, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	3		172-174	Wilms	Anna Katharina	04.05.1988
Hauptfriedhof	37		345,346	Kremershof	Peter	15.02.1972

Fischeln	12		231,232	Joswig	Heinrich	21.07.1980
Fischeln	12		1225	Wolfs	Wilhelmine	31.07.1962
Hüls	25		438	Oberschelp	Meta Auguste Edith	05.10.1993

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Elfrath	3,5	1	5	Ackermann	August	21.01.1993
Elfrath	3,5	2	15	Koslowski	Benno Josef	15.04.1993
Elfrath	3,5	3	12	Rucki	Zofia-Janina	05.11.1992
Elfrath	3,5	4	17	Enzian	Hermann Karl	23.10.1992
Hüls	27	11	56	Leuchtenberg	Walter	16.11.1992
Hüls	27	13	59	Mülders	Wilhelm	19.05.1992
Linn	Q	1	10	Wylenzek	Marta	10.07.1987
Linn	Q	5	3	Wolters	Anna Johanna	15.01.1990
Linn	Q	6	10	Schönheit	Wilhelmine Eva	18.08.1994

NUTZUNGSRECHTSENTZUG UND EINEBNUNGSANDROHUNG BEI UNGEPFLEGTEN WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fruchtlos abgelaufen. Nach Ablauf der Nutzungszeit besteht für die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S.1 Friedhofssatzung die Verpflichtung, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Bockum	1		991	Gebauer	Hans	08.08.1963
Bockum	3		976,977	Mäschig	Peter	17.04.1962
Bockum	4		417	Wählich	Auguste Sieglinde	20.06.2001
Bockum	8+		21	Hinze	Fritz Dieter	13.09.2016
Elfrath	3		8311	Stollwerk	Emil Albert	12.12.1995
Oppum	H		40,41	Oebels	Sibilla	01.02.1966
Oppum	W		369	Bertram	Johann	19.11.2004
Oppum	W		554	Jüptner	Eleonora	13.07.1993
Traar	1		98	Krings	Edmund	12.03.1959
Traar	1+		4	Adams	Elfriede Emilie	21.09.2009
Traar	3		28	Mörschen	Eva	09.05.1955
Traar	5A		2	Hocht	Franz Johann	18.11.2021
Uerdingen	13		322	Ersfeld	Anna Johanna Mechtel	16.02.1999
Uerdingen	13		327	Riedel	Gertrud Erika	05.02.2008
Uerdingen	15		90	Bladt	Elisabeth Agnes	06.06.2008
Uerdingen	20A		80	Füllung	Ernst	29.04.1963
Uerdingen	20A		83,84	Eßen Van	Katharina	11.09.1963
Uerdingen	20A		145,146	Krahnen	Gerhard Heinrich	07.04.2003
Uerdingen	23		189,190	Rücker	Gertrud	03.01.2001
Uerdingen	25		152	Koch	Paul	31.01.1961
Uerdingen	25		246	Bünten	Ludwig Heinrich	17.11.1994
Uerdingen	25		31-31A	Braun	Simon	04.01.1968
Verberg	4		76	Reters	Hans Jürgen	09.05.2019

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Elfrath	55	3	25	Oelschläger	Robert Adalbert Antonius	19.10.2012
Hüls	15A	5	1	Foitzik	Klaus	13.07.2005
Hüls	27	3	44	Müller	Helene Sophie	05.04.1995
Uerdingen	11A	19	3	Gerihls	Viktor Germanovic	22.04.1998
Uerdingen	12A	1	3	Joosten	Johanna	16.03.1967
Uerdingen	12A	10	11	Backes	Susanne Marie Elfrie	30.06.2000
Uerdingen	15A	1	6	Carl	Waldemar	16.06.2005
Uerdingen	15A	1	8	Habermann	Heinz Wilhelm	29.08.2005
Uerdingen	15A	5	1	Tellegen	Hans Albert	02.11.2006
Uerdingen	15A	6	4	Semrau	Udo Helge Albert	01.02.2007
Uerdingen	15A	7	1	Schrörs	Heinrich	22.02.2007
Uerdingen	15A	7	2	Struck	Hans Gustav	23.03.2007
Uerdingen	15A	7	4	Leyten	Johannes Petrus	12.04.2007
Uerdingen	15A	7	8	Rzezawa	Gerhard	24.07.2007

NUTZUNGSRECHTSENTZUG UND EINEBNUNGSANDROHUNG BEI SONSTIGE MÄNGELN AN WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen. Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 3 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Die Aufrechterhaltung der Grabstätte als private Familiengedenkstätte ist in Abwägung zum allgemeinen Interesse eines ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetriebs unverhältnismäßig. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die

Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	W		26,28,30	Meinhardt	Roma	03.03.2023
Linn	A+		233	Samsel	Liliana Maria	16.04.2021
Linn	F		75-76	Former	Friedrich Hubert	18.02.1974

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hüls	15A	4	8	Schüttenhelm	Siegmond Karl	06.01.2005

EINEBNUNGSFESTSETZUNGEN BEI WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten sind die öffentlich bekanntgemachten Einebnungsandrohungen zwischenzeitlich bestandskräftig und damit unanfechtbar geworden. Hiermit wird die Einebnung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 36 bzw. § 43 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) festgesetzt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	1		117	Brand	Maria Cäcilia	07.04.1993
Hauptfriedhof	13		206-208	Weidenfeld	Katharina	18.01.1966
Hauptfriedhof	15A		411C	Kessel	Martha	06.05.1963
Hauptfriedhof	18		232	Nau	Ernst	20.03.2003
Hauptfriedhof	27		27-29	Menge	Walter	18.09.1975

Hauptfriedhof	28		166G	Pasch	Emilie Wilhelmine AL	03.09.1993
Hauptfriedhof	43		470	Weskamp	Anneliese	30.06.2021
Hauptfriedhof	43		134A	Becker	Ilse Maria	03.02.1995
Hauptfriedhof	51+		128	Hügen	Klara	25.08.1961
Hauptfriedhof	52A+		46	Giesing	Theodor	02.10.1973
Hauptfriedhof	V		333-334	Slickers	Theodor Friedrich	22.11.2002
Hauptfriedhof	V		497-498	Wirtz	Heinrich	15.09.1969
Bockum	3+		2079	Spinnraths	Walter Karl	10.05.2007
Bockum	3+		2080	Nagl	Franz	14.02.2007
Bockum	11		241	Reiß	Gerd Heinz Erich	29.09.2010
Fischeln	23		127	Herberz	Wilhelmine	19.05.2015
Oppum	R		15	Pehe	Christine Anna	02.10.1958
Uerdingen	7		241	Freitag	Karl	23.02.1966
Uerdingen	7		89-90	Rolofs	Martha	05.03.1976
Verberg	7+		4	Jakobs	Marie Luise	12.10.1983

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	66	1	13	Spyrka	Katharina	25.07.2006
Hauptfriedhof	66	2	5	Römer	Richard Paul	20.09.2006
Hauptfriedhof	66	5	15	Fehling	Edeltraud Martha	30.01.2008
Hauptfriedhof	66	7	18	Neumann	Wolfgang Dieter	04.02.2009
Elfrath	60	3	14	Schützler	Hannelore Maria	23.02.2023
Elfrath	64	11	33	Wülfing	Wilhelm Jakob	08.12.2004

Krefeld, 19.12.2023
 Kommunalbetrieb Krefeld AöR
 Andreas Horster
 Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG EINER SPARURKUNDE

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 20.09.2023 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 4100509829

keine Rechte geltend gemacht worden.
Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 20.12.2023
Sparkasse Krefeld

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung- Klima-Apparatebau Krefeld

05.01. – 07.01.2024

Hackbart Sanitär u. Heizungsbau

Inh. Josef Krouß e. K.

Hülser Straße 38-40, 47798 Krefeld

22 8 85

12.01. – 14.01.2024

Kamps Gebr.

Dreikönigen Straße 105,

47798 Krefeld

2 17 14

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

**Er ist aktuell erreichbar
montags bis donnerstags und sonntags
von 8 bis 24 Uhr
sowie freitags und samstags von 9 bis 1 Uhr
unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 40 00**

oder per E Mail unter **KOD@krefeld.de**

Außerhalb dieser Zeiten ist das ComCenter der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** zu kontaktieren.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

TELEFONSEELSORGE

08 00- 1 11 01 11 und 08 00- 1 11 02 22



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.